## Bekanntmachung

## **Bauleitplanung der Gemeinde Neuhof**

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 "Alte Gärtnerei II", Neuhof

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof hat in ihrer Sitzung am 19.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 22 "Alte Gärtnerei II", Neuhof, als Satzung gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 (3) BauGB).

Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Planauszug zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 22 "Alte Gärtnerei II", Neuhof, wird mit der Begründung während der Sprechstunden der Gemeinde Neuhof in der Gemeindeverwaltung Neuhof, Außenstelle, Beethovenstraße 12, Bauabteilung, 1. Obergeschoss, Zimmer 04, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 (3) BauGB).

## Sprechstunden sind:

Montag: 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Dienstag: 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Mittwoch: 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 - 12:30 Uhr

Gemäß § 13a (2) Ziffer 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 (3) BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 (4) BauGB).

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und beachtliche Fehler nach § 214 (2 a) BauGB gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Stolz Bürgermeister

